



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

Gebührenverordnung

für

**die Benützung von öffentlichem
Grund und Boden**

vom 13. März 2017

Der Stadtrat Laufen, gestützt auf die § 70a Abs.1 lit. b. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Vorübergehende Benützung

¹ Für jeden Entscheid des Stadtrates oder des zuständigen Organs wird eine Grundgebühr von CHF 50.00 erhoben.

² Zusätzlich für die Benützung des öffentlichen Terrains durch Private für den Raum, welchen Baugerüste, Baukrane, Einwandungen, Bauhütten, das Lagern von Baumaterialien, Schutt, usw. einnehmen:

- a. In der Kernzone CHF 00.80 per m² und Woche,
- b. im übrigen Gemeindegebiet CHF 00.60 per m² und Woche.

³ Die Gebühr gemäss Abs. 2 wird verdoppelt, wenn die Allmend während mehr als 6 Monaten beansprucht wird.

⁴ Der Stadtrat kann jedoch bei Inanspruchnahme von grösseren Flächen des öffentlichen Terrains diese Gebühr angemessen ansetzen.

⁵ Der Stadtrat legt die Gebühr für Schaubuden, Verkaufsbuden, Verkaufsstände usw. fest, soweit diese nicht anderweitig geregelt ist.

§ 2 Dauernde Benützung

Die von Privaten für eine dauernde Benützung des öffentlichen Terrains zu bezahlenden Gebühren werden in jedem Einzelfalle von den Stadtbehörden festgesetzt. Sie werden von Zeit zu Zeit im Sinne einer Anpassung an die Zeitverhältnisse und die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Verwaltung einer Revision unterzogen.

§ 3 Beschädigung an öffentlichem Terrain

In allen Fällen sind Beschädigungen an öffentlichem Eigentum, welche durch dessen Benützung verursacht werden, nach den Weisungen des Stadtrates oder dessen beauftragten Organen wieder einwandfrei in stand zu stellen. Instandstellungsarbeiten, die den Anforderungen der Stadt Laufen nicht entsprechen, werden auf Kosten der Gesuchsteller im Auftrag des Stadtrates durch Dritte ausgeführt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.

Laufen, 14. März 2017

Stadtrat Laufen

Präsident:

Stadtverwalter:

Alexander Imhof

Walter Ziltener